

§ 23 Oö. LRGV

Oö. LRGV - Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

6. ABSCHNITT

Dienstverrichtungen im Ausland

§ 23

Anspruch bei Auslandsdienstreisen

Die §§ 1 bis 22 sind, soweit in den §§ 24 bis 28 nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden auf

1. Dienstreisen in das Ausland (Auslandsdienstreisen),
2. Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus
und
3. Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort.

In Kraft seit 01.07.1994 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at